

- KiBiz -

Hinweise

**zum Antragsverfahren
auf Betriebserlaubnis**

- eine Orientierung für die Praxis -

Hinweise zum Antragsverfahren auf die Betriebserlaubnis zum KiBiz

- eine Orientierung für die Praxis -

- 1. Hintergründe und Ausgangsbasis**
- 2. Konzeption**
- 3. Räumliche Bedingungen der Kindertageseinrichtungen**
- 4. Betreuung von Kindern unter drei Jahren**
- 5. Erfordernis der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII**
- 6. Struktur der Einrichtung**
- 7. Kinder mit Behinderung**

Stand: Juli 2008

Im Text erscheinen pädagogische Grundsätze als Leitlinien gerahmt. Wichtige Inhalte sind fett gedruckt und Rufzeichen vor dem Text sind Voraussetzungen für den Erhalt einer Betriebserlaubnis.

1. Hintergründe und Ausgangsbasis

Diese Hinweise sollen Trägern zur Orientierung und Hilfestellung dienen und die Chancen und Möglichkeiten des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) unterstützen.

Die langjährigen Erfahrungen der Einrichtungen, Träger, Spitzenverbände, Jugendämter und Landesjugendämter in der Betreuung von Kindern bilden dabei die Basis für die Gestaltung des Veränderungsprozesses.

Gute Rahmenbedingungen wirken sich positiv auf den Bildungsprozess, die Erziehung und Betreuung von Kindern aus und haben so unmittelbaren Einfluss darauf, dass das einzelne Kind die Kindergruppe auch förderlich erleben kann.

Aus dem Kinderbildungsgesetz und den bisherigen Erfahrungswerten lassen sich für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit richtungweisende Leitgedanken formulieren:

Je jünger Kinder sind und je umfassender ihr täglicher Betreuungsumfang ist, desto geringer ist die Anzahl der zu betreuenden Kinder in der jeweiligen Gruppe.

Die Betreuung von Kindern unter drei Jahren erfordert eine spezifische fachliche Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Struktur der pädagogischen Arbeit soll ermöglichen, dass die Kinder möglichst von der Aufnahme bis zur Einschulung in ihren Bezügen (Kindergruppe und Mitarbeiter) bleiben können und nicht die Einrichtung wechseln müssen, z. B. wenn sie 3 Jahre alt werden.

Das Prinzip der Altersmischung wird durch das KiBiz nicht in Frage gestellt. Dieses Prinzip ist in besonderem Maße geeignet auf die individuelle und unterschiedliche Entwicklung der Kinder einzugehen. Die Altersmischung erfordert die differenzierte Gestaltung der pädagogischen Arbeit, die selbstverständlich auch Kleingruppenarbeit mit entwicklungsgleichen Kindern berücksichtigt.

2. Konzeption

Das KiBiz nimmt die in § 22a SGB VIII formulierte Forderung nach einer Konzeption auf (vgl. § 11 Abs. 2). Diese ist Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) und wird mit dem Antrag dem jeweiligen Landesjugendamt vorgelegt.

! Wenn Sie eine neue Betriebserlaubnis beantragen, fügen Sie bitte die Konzeption der Einrichtung dem Antrag bei, wenn diese dem Landesjugendamt noch nicht vorliegt. Zumindest sollten Auszüge der pädagogischen Konzeption beigelegt werden, die Aussagen enthalten, die sich auf die Betreuung,

Erziehung und Bildung der unter Dreijährigen, der Gestaltung der Tagesstättenbetreuung (Mahlzeiten, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten) und der Gesamtöffnungszeit der Einrichtung beziehen.

3 Räumliche Bedingungen der Kindertageseinrichtungen

Für eine der Entwicklung von Kindern förderliche pädagogische Arbeit sind gute räumliche Bedingungen erforderlich; dies bezieht sich auf das Raumprogramm in der Einrichtung sowie die Gestaltung des ausreichend großen Außenspielbereichs. Deshalb sind für die Umsetzung des pädagogischen Auftrages der Tageseinrichtungen dem Alter der Kinder entsprechende differenzierte Räumlichkeiten und ein Raumnutzungskonzept des Trägers eine wichtige Voraussetzung.

Um den altersentsprechenden Bedürfnissen von Kindern (unter 3 Jahren bis i. d. R. zum Schulalter) insbesondere auch bei einer längeren Verweildauer gerecht werden zu können, sind zudem **Ausweich- / Ruhe- und / oder Schlafräume** wichtig.

! Über Bewegung erschließen sich Kinder die Welt. Bewegung ermöglicht ihnen die für ihre Entwicklung grundlegenden Erfahrungen. Daher sollte für die Gesamteinrichtung neben den notwendigen großen und kleinen Gruppenräumen ein zusätzlicher **Mehrzweck- / Bewegungsraum** vorhanden sein.

4 Betreuung von Kindern unter drei Jahren

! Kennzeichnend für die Betreuung der Kinder unter zwei Jahren ist insbesondere eine Differenzierung der Arbeit im Tagesablauf. Sie umfasst nicht nur die unterschiedlichsten Aktivitäten drinnen und draußen, sondern vor allem auch die Parallelität von Wach- und Schlafphasen der Kinder über den gesamten Tag. Daher ist für diese Kinder ein weiterer Raum für Ruhen, Schlafen, Rückzug notwendig.

Die Gestaltung des Pflegebereiches und die hygienischen Voraussetzungen müssen den Bedürfnissen dieser jungen Kinder in hohem Maße Rechnung tragen (warmes Wasser, ansprechende und sachgerechte Gestaltung, Ruhe etc.).

Für die Arbeit mit **Kindern ab zwei Jahren** ist ein zusätzlicher Ruhe- / Schlaf- / Rückzugsraum in der Einrichtung wünschenswert und vor allem dann notwendig, wenn diese Kinder ganztägig betreut werden.

Es gibt auch heute noch Einrichtungen, denen pro Gruppe nur ein (45 qm) großer Raum zur Verfügung steht. Diese Einrichtungen sind in der Regel nur dann geeignet, eine Erweiterung ihrer Angebotsstruktur (Kinder unter drei Jahren, Zahl der ganztags betreuten Kinder, integrative Gruppen) umzusetzen, wenn sie entsprechend räumlich erweitert werden (Bundesmittel für Investitionen).

Der jeweilige Spitzenverband, das zuständige Jugendamt und das Landesjugendamt beraten in Fragen der Betreuung, Erziehung und Bildung von unter Dreijährigen (räumliche, konzeptionelle Aspekte).

Wenn Träger bauliche Veränderung planen und diese kurzfristig (zum 01.08.2008) nicht realisiert werden können, sind die Landesjugendämter selbstverständlich bereit, **befristete Übergangslösungen** zu genehmigen.

5. Erfordernis der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

- Wie bisher setzt die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII voraus. (KiBiz § 18 Abs. 2)
- Grundsätzlich bleibt die bisher erteilte Betriebserlaubnis bestehen, wenn sich an der Einrichtungsstruktur wie Altersgruppen und Betreuungsumfang und Anzahl der maximal zu betreuenden Kinder nichts ändert.

Eine neue Erlaubnis müssen Sie beantragen, wenn die Einrichtung

- die Zahl der Plätze (Platzzahl der derzeitigen Betriebserlaubnis) insgesamt um mehr als 10% erweitert,
- Plätze für die Ganztagsbetreuung (45 Std.) **erstmalig** anbietet bzw. um mehr als 10% ausweitet,
- Plätze für Kinder unter drei Jahren **erstmalig** in die Struktur der Einrichtung aufnimmt
- das in der bisherigen Betriebserlaubnis ausgewiesene Platzangebot für Kinder unter drei Jahren um mehr als 2 Kinder **ausweitet**
- neue integrative Gruppen einrichtet.

Der **Antragsvordruck** für eine Betriebserlaubnis steht im Netz unter www.lwl.org

! Bitte reichen Sie den Antrag (wie bisher) über das örtliche Jugendamt mit der Stellungnahme des Spitzenverbandes ein. Das Jugendamt bestätigt, dass die beantragte Alters- und Betreuungsstruktur mit der Jugendhilfeplanung übereinstimmt. Die Einrichtungen, die eine neue Betriebserlaubnis beantragen, fügen gemäß § 45 SGBVIII Abs. 2 eine pädagogische Konzeption bei.

6. Struktur der Einrichtung

Die pädagogische Arbeit wird auch weiterhin darauf ausgerichtet sein, durch das Prinzip der Altersmischung den Kindern vielfältige Möglichkeiten der Bildung und Erfahrung zu bieten. Differenzierte Gestaltung der Arbeit im Alltag und damit auch Kleingruppenbildung nach Entwicklungsstand; Interessen, Geschlecht etc. unterstützt die individuelle Bildung und Entwicklung der Kinder.

Daher kann ungeachtet des Umstandes, dass im Rahmen der Jugendhilfeplanung vom örtlichen Jugendamt zur Ermittlung der Pauschalen über Gruppenformen und Betreuungszeiten entschieden wird, die Betreuung der Kinder zur Erfüllung des pädagogischen Auftrags abweichend gestaltet werden.

Ein denkbarer Bedarf für Mischformen wird es in Einrichtungen geben, die zu klein sind, um die vollen KiBiz-Gruppenstärken zu erreichen bzw. deren Bedarfsanalyse eine Mischform der Angebote aus Sicht der Jugendhilfeplanung und der Eltern erfordert.

! Die Planung der Anzahl der Gruppen(formen) muss allerdings mit der Anzahl der vorhandenen Räume bzw. der zu schaffenden räumlichen Gruppenbereiche übereinstimmen.

Das Landesjugendamt legt auf der Grundlage der pädagogischen Strukturen im Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis (Kinder in Gruppenbezügen) die genehmigte Platzzahl fest.

Das Alter der Kinder und der Umfang der Betreuungszeit sind maßgebend für die pädagogische Struktur der Gruppenformen (Gruppengröße, personelle Besetzung).

Zur Ermittlung der pädagogischen Gruppengröße kann die nachstehende Tabelle dienen. Damit kann die Platzzahl aus den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz Gruppen anteilig errechnet werden.

Gruppen/Plätze			
Gruppenform I	20 Plätze 2-6 (100%)	1 Platz = 5%	2 FK
Gruppenform II	10 Plätze 0-3 (100%)	1 Platz = 10%	2 FK
Gruppenform III	25 Plätze 3-6 (100%)	1 Platz = 4%	1 FK/1 EK
	20 Plätze 3-6 (100%)	1 Platz = 5 %	

Anhaltswert für neu gebildete pädagogische Gruppen(-größen) umfassen im Regelfall ca. 100%. Die sich aus dieser Systematik ergebenden Gruppenstärken können grundsätzlich um maximal 2 Kinder überschritten werden (KiBiz § 18 (4)). * Berechnungsbeispiele: Siehe Internet-Seiten (www.lwl.org/kita)

Bei Einhaltung des Wertes von ca. 100 % ist die Erteilung der Betriebserlaubnis unter dem Aspekt der Gruppengröße unproblematisch. Bei größeren Überschreitungen könnte z. B. eine starke Binnendifferenzierung in Betracht kommen. Kleine altersgemischte Gruppen können selbstverständlich gebildet werden.

Die Gruppengröße kann jedoch weiterhin je nach örtlichen Gegebenheiten - abhängig von den zur Verfügung stehenden Räumen – begrenzt werden. Dementsprechend kann in mehrgruppigen Einrichtungen weniger Personal erforderlich sein.

Die Bildung verschiedener altersgemischter Gruppen für Kinder z. B. von 0 bis 6 Jahren oder von 1 bis 6 Jahren sind damit auch unter den Vorgaben der KiBiz-Grundlagen umsetzbar. Die vorab genannten Leitsätze (Kontinuität der Betreuung und struktureller Gruppenaufbau) sind bei der Zusammensetzung zu berücksichtigen und bilden den Rahmen.

Die Mischung der Gruppen- / Einrichtungsstruktur ist für den Träger von wesentlicher Bedeutung für die Finanzierung, aber auch für deren pädagogische Nachhaltigkeit. Diese Planung ermöglicht neben Vorteilen in der pädagogischen Struktur eine langfristige Personalplanung.

Es wird empfohlen, sicherzustellen, dass durch im folgenden Kindergartenjahr ausscheidenden Kinder ausreichend Plätze zur Verfügung stehen, um wiederum junge Kinder aufnehmen zu können, die die pädagogische Struktur der Einrichtung / Gruppe erfordert.

7. Kinder mit Behinderung

Westfalen-Lippe

Die Rahmenbedingungen für die **Schwerpunktgruppen** haben Bestand und werden durch die Mitfinanzierung des LWL als überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (SGB XII) begründet. Die Gruppenstruktur, 5 Kinder mit Behinderung und 15 Kinder ohne Behinderung, sowie die Förderung der Kinder durch pädagogische und therapeutische Kräfte in einem Team, bleiben wesentliche Bestandteile.

Bei der Förderung und Bildung **einzelner Kinder mit Behinderungen** besteht aus pädagogischen Gründen die Möglichkeit der Senkung der Gruppenstärke. Die Finanzierung (LWL-Pauschale und 3,5fache Kindpauschale) ermöglicht den finanziellen Ausgleich dieser Reduzierung sowie die Erhöhung des personellen Kontingentes zur Unterstützung des einzelnen Kindes mit Behinderung in der Gruppe.
(vgl. Rundschreiben Nr.4/2008)